

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,**
dem **BKK-Landesverband NORTHWEST,**
der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als**
Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),
der **IKK classic,**
der **KNAPPSCHAFT,**
den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

wird der folgende

3. Nachtrag

zur

Honorarvereinbarung 2024

vom 19.10.2023

vereinbart:

Diese gemeinsam und einheitlich vereinbarte Honorarvereinbarung wird als Anlage „Honorarvereinbarung 2024“ Bestandteil der zwischen den einzelnen Partnern dieser Vereinbarung bestehenden Gesamtverträge.

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

1. Mit Wirkung ab dem 01.01.2024 wird die Ziffer 3.3.2 wie folgt gefasst:

Der gemäß Ziffer 3.3.1 festgestellte Behandlungsbedarf wird in Umsetzung des 730. BA (schriftliche Beschlussfassung) zur Überprüfung der Leistungsmengenentwicklung für humangenetische Leistungen mit molekulargenetischen Mutationssuchendes gemäß Teil B des 547. BA (schriftliche Beschlussfassung) für jedes Quartal des Jahres 2024 basiswirksam in Höhe von 833.813 Punkten je Quartal erhöht.

2. Mit Wirkung ab 01.10.2024 wird in Ziffer 4.112 in der Klammer nach „oder Patisiran“ eingefügt: „oder ab 01.10.2024 einer Enzyersatztherapie bei Morbus Fabry“.

3. Mit Wirkung zum 01.07.2024 wird in Ziffer 4.156 der Punkt durch ein Komma ersetzt.

4. Mit Wirkung ab dem 01.07.2024 bis einschließlich 31.12.2024 wird die Ziffer 4.157 wie nachfolgend beschrieben aufgenommen:

„4.157 Ab 01.07.2024 bis einschließlich 31.12.2024 Leistungen nach den GOP 05311 (Präanästhesiologische Untersuchung),“

5. Mit Wirkung ab dem 16.09.2024 wird die nachfolgende Ziffer 4.158 neu angefügt:

„4.158 ab dem 16.09.2024 Leistungen nach den GOP 01941 und 01942 (RSV-Prophylaxe) sowie befristet ab 16.09.2024 bis 15.09.2026 Leistungen nach der GOP 01943 („Aufklärung und Beratung zur RSV- Prophylaxe“).“

6. Mit Wirkung ab dem 01.01.2024 werden die nachfolgenden Anhänge wie folgt neu gefasst:

„Anhang 4

Abrechnungshäufigkeit bezogen auf das Basisjahr 2023

Die Vertragspartner werden die Zahlen im Rahmen einer Nachtragsregelung in die Tabelle aufnehmen, sobald diese aus der Abrechnung verfügbar sind und auf die Fördersystematik ab 2024 adjustiert wurden.

	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023	3. Quartal 2023	4. Quartal 2023	Summe
GOP 99315	6.298	6.267	5.864	6.069	24.498
GOP 99345	1.004	946	988	974	3.912

Anhang 5

Abrechnungshäufigkeit bezogen auf das Basisjahr 2023

Die Vertragspartner werden die Zahlen im Rahmen einer Nachtragsregelung in die Tabelle aufnehmen, sobald diese aus der Abrechnung verfügbar sind

	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023	3. Quartal 2023	4. Quartal 2023
Anzahl Praxen	71	72	69	68

Anhang 6

Abrechnungshäufigkeit bezogen auf das Basisjahr 2023

Die Vertragspartner werden die Zahlen im Rahmen einer Nachtragsregelung in die Tabelle aufnehmen, sobald diese aus der Abrechnung verfügbar sind und auf die Fördersystematik ab 2024 adjustiert wurden.

	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023	3. Quartal 2023	4. Quartal 2023	Summe
GOP 35110	60.919	57.580	56.734	56.319	231.552

“

7. Der Anhang 1 zu Nr. 4 der Protokollnotiz wird in der laufenden Nummer 26, 42, 61 wie folgt geändert sowie die Nummer 62 bis 63 angefügt:

26	Ziffer 4.120 - Zusatzpauschale für die Beobachtung und Betreuung eines Kranken - GOP 01540 bis 01542 sowie 01543 bis 01545	01.10.2026 - Eindeckelung der GOP 01540 bis 01542 Eindeckelung der GOP 01543 bis 01545 erst, wenn Entscheidung der Träger des BA vorliegt	572. BA Teil B Nr. 2 i. V. m. 639. BA Teil B sowie 698. BA Teil B sowie zuletzt 741. BA Teil B 572. BA Teil B Nr. 3	2
42	Ziffer 4.112 - Infusionstherapie mit Sebelipase alfa oder Velmanase alfa oder Olipudase alfa oder ab 01.07.2024 Patisan oder ab 01.10.2024 einer Enzymersatztherapie bei Morbus Fabry - GOP 02102	01.10.2026 - Eindeckelung der GOP 02102	562. BA Teil B i. V. m. 639. BA Teil B i.V.m. 718. BA Teil B i.V.m. 741 BA Teil B	2
61	Ziffer 4.155 – DiGA Kranus Lutera - GOP 01478	01.07.2026 - Eindeckelung	721. BA Teil C	2
62	Ziffer 4.158 Teil 1: ab dem 16.09.2024 Leistungen nach den GOP 01941 und 01942 (RSV-Prophylaxe)	Unbefristete EGV-Stellung	82. EBA	3
63	Ziffer 4.158 Teil 2: sowie befristet bis 15.09.2026 Leistungen nach der GOP 01943 („Aufklärung und Beratung zur RSV- Prophylaxe“)	Befristet EGV-Stellung ohne Rücküberführung.	82. EBA	Die Aufnahme in diesen Anhang erfolgt nur als redaktioneller Hinweis.

Hamburg, den 15.11.2024

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

.....
BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die SVLFG als LKK

.....
IKK classic

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg